

Berechnung Einkommenssteuer

1. Tarif

Seit der Steuerperiode 2008 beträgt nach § 37 Absatz 1 StG die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen:

Fr. 0	bis	Fr. 11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr. 46	für	Fr. 14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr. 106	für	Fr. 16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr. 186	für	Fr. 18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 286	für	Fr. 20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr. 766	für	Fr. 28 000	und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr. 3 006	für	Fr. 60 000	und	7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 5 631	für	Fr. 95 000	und	8 %	für den Mehrbetrag
Fr. 8 431	für	Fr. 130 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag
Fr. 16 506	für	Fr. 225 000	und	9 %	für den Mehrbetrag
Fr. 50 256	für	Fr. 600 000	und	8,5 %	für den Mehrbetrag

2. Teilsplitting für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare

Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird gemäss § 37 Absatz 2 StG der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt wird.

Gemäss § 12 Absatz 1^{bis} StG sind eingetragene Partnerinnen oder Partner ab Steuerperiode 2007 steuerrechtlich Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Bei Partnerinnen oder Partnern, welche in einer tatsächlich ungetrennten eingetragenen Partnerschaft leben, wird das Teilsplitting demnach ebenfalls angewandt.

Massgebend für die Anwendung des Teilsplittings sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

3. Teilsplitting für Alleinerziehende

3.1. Allgemeines

§ 37 Absatz 2 StG sieht die Anwendung des Teilsplittings nur für Personen vor, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, nicht aber für Alleinerziehende. Um der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden Rechnung zu tragen, sieht daher § 36 Absatz 2 Ziffer 5 StG einen Sozialabzug von Fr. 4'000 vor.

Nach Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) haben verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, Anspruch auf die gleiche tarifliche Ermässigung wie sie den in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen zukommt. Auf der Grundlage dieser (übergeordneten) bundesrechtlichen Bestimmung hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 26. Oktober 2005 entschieden, dass in solchen Fällen zwingend die gleichen tariflichen Bestimmungen anzuwenden sind wie bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen.

Eine gleichartige Entlastung, wie dies in verschiedenen kantonalen Erlassen - u.a. im Kanton Thurgau mit dem Alleinerzieherabzug - vorgesehen ist, genüge aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes nicht.

Diesem Bundesgerichtsentscheid ist mit einer Änderung der Verordnung zum Steuergesetz (StV) Rechnung getragen worden. Demnach wird gemäss § 63b Absatz 1 StV auch Alleinerziehenden das Teilsplitting gewährt. Gleichzeitig wird nach § 63 Absatz 2 StV der Sozialabzug für Alleinerziehende nicht mehr gewährt (vgl. StP 36 Nr. 1). Ansonsten würde nicht mehr nur eine „gleiche Ermässigung“ wie den Verheirateten gewährt; vielmehr würde eine absolute Besserstellung erfolgen, welche ebenfalls StHG-widrig wäre.

3.2. Voraussetzungen

Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings ab der Steuerperiode 2005 haben verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, sofern sie

- mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, im gleichen Haushalt zusammenleben
- **und** deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Massgebend für die Anwendung des Teilsplittings sind jeweils die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht**.

Derjenige Elternteil, welcher die Kinderalimente für unmündige Kinder erhält, muss diese als Einkommen versteuern und hat Anspruch auf den Kinderabzug. In diesem Fall kommt dieser Elternteil auch finanziell zur Hauptsache für das unmündige Kind (im gleichen Haushalt) auf. Daher wird diesem Elternteil das Teilsplitting gewährt.

Dem Elternteil, in dessen Haushalt das mündige Kind lebt, wird das Teilsplitting nur gewährt, wenn er nachweislich zur Hauptsache für das Kind aufkommt. Bei mündigen Kindern gelten die Alimentenzahlungen beim Alimentenempfänger nicht mehr als steuerbares Einkommen. In der Regel wird in diesem Fall daher davon ausgegangen, dass der Alimentenzahler finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt und Anspruch auf den Kinderabzug hat (vgl. StP 36 Nr. 2 Ziffer 3). In diesem Fall kann keinem der beiden Elternteile das Teilsplitting mehr gewährt werden.

Lebt das minderjährige oder mündige Kind nicht im gleichen Haushalt wie der oder die Steuerpflichtige, so besteht in keinem Fall ein Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings. Das gleiche gilt auch für unterstützungsbedürftige Personen, welche nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben.

3.3. Praxis bei gemeinsamem Sorgerecht

3.3.1. Pflichtige mit gemeinsamem Haushalt

Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamen Haushalt erfolgt die Anwendung des Teilsplittings ähnlich den Regeln für die Zuteilung des Kinderabzugs. Anspruch auf die Zuteilung des Kinderabzugs und somit auch auf die Anwendung des Teilsplittings hat nur derjenige Elternteil, welcher die grösseren finanziellen Beiträge leistet.

Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, hat derjenige Anspruch auf den Kinderabzug und somit auch auf die Anwendung des Teilsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

3.3.2. Pflichtige ohne gemeinsamen Haushalt

Bei getrennt besteuerten Pflichtigen (getrennt lebende oder geschiedene Ehepaare) mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne gemeinsamen Haushalt steht der Anspruch auf Anwendung des Teilsplittings dem mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteil zu, sofern dieser finanziell auch zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fliessen für den Unterhalt des Kindes keine Beiträge von einem zum anderen Elternteil oder sind die Beiträge beider Elternteile gleich hoch, dann hat derjenige Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

4. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligungserträge

4.1. Allgemeines

Gemäss § 37 Absatz 3 StG werden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschüttete und versteuerte Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 5 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Die qualifizierende Beteiligung von 5 % am Grund- oder Stammkapital muss im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung (Fälligkeitsdatum) vorhanden gewesen sein. Nicht relevant ist, ob die 5 %-Grenze per 31. Dezember der Steuerperiode erfüllt ist (z.B. infolge Zu- oder Verkäufen nach dem Generalversammlungs-Beschluss).

4.2. Gleichbehandlung aller Aktionäre pro Aktienkategorie

In den Artikeln 660 und 661 OR ist die Gleichbehandlung aller Aktionäre innerhalb der gleichen (statutarisch festgelegten) Aktienkategorie bezüglich der Festlegung der Höhe der Gewinnanteile gesetzlich vorgeschrieben.

Bei der Festlegung der Dividendenhöhe pro Aktionär und nicht pro Aktie der gleichen Aktienkategorie handelt es sich um eine handelsrechtlich unzulässige gezielte Begünstigung eines Aktionärs. Das Halbsteuersatzverfahren kommt in einem solchen Fall nur auf dem gesetzlichen (handelsrechtlichen) Dividendenanspruch des begünstigten Aktionärs zur Anwendung.

4.3. Genuss- und Partizipationsscheine

Genuss- und Partizipationsscheine gehören nicht zum Grund- oder Stammkapital, wodurch das Halbsteuersatzverfahren auf den daraus resultierenden Vermögenserträgen in der Regel nicht angewendet werden kann.

Sofern der Inhaber der Genuss- und/oder Partizipationsscheine jedoch eine Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital der selben Unternehmung besitzt, unterliegt der gesamte daraus resultierende Vermögensertrag (also auch derjenige aus den Genuss- und/oder Partizipationsscheinen) dem Halbsteuersatzverfahren.

4.4. Tantiemen

Bei Tantiemen handelt es sich nicht um Beteiligungserträge, sondern um Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 19 StG und Artikel 17 DBG. Daher kommt das Halbsteuersatzverfahren auf Tantiemen nicht zur Anwendung.

4.5. Gratisaktien

Erfolgt die Zuteilung von Gratisaktien im Rahmen einer Aktienkapitalerhöhung durch Umwandlung von offenen Reserven, so wird auf dieser Gewinnausschüttung das Halbsteuersatzverfahren nur angewandt, wenn:

- der Aktionär bereits vor der Zuteilung der Gratisaktien eine qualifizierte Beteiligung von 5 % an dieser Unternehmung aufwies;
- die Zuteilung der Gratisaktien an alle Aktionäre der gleichen Aktienkategorie im gleichen Verhältnis erfolgt ist.

Werden Gratisaktien nur an einzelne beteiligte Mitarbeiter der Unternehmung zugeteilt, handelt es sich um eine Entschädigung aus dem Arbeitsverhältnis. In diesem Fall kommt das Halbsteuersatzverfahren nicht zur Anwendung.

5. Beispiele für Steuerberechnung

5.1. Alleinstehende

Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten getrennt lebende Steuerpflichtige. Haben sie keine Kinder im eigenen Haushalt oder erfüllen sie die anderen Voraussetzungen für die Gewährung des Teilsplittings nicht (vgl. Ziffer 3), wird der Steuertarif ohne Ermässigung angewandt.

Bei Alleinstehenden ohne Anspruch auf Teilsplitting wird die einfache Steuer für ein steuerbares Einkommen von Fr. 60 800 wie folgt berechnet:

Für Einkommen von Fr. 60 000 gemäss Tarif	Fr. 3 006
7,5 % für den Mehrbetrag von Fr. 800 gemäss Tarif	<u>Fr. 60</u>
Einfache Steuer	<u>Fr. 3 066</u>

Progressionssatz (Fr. 3 066 x 100 : Fr. 60 800) **5.0428 %**

Wird diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfacht (3,0 x Fr. 3 066), ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 9 198.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau (www.steuerverwaltung.tg.ch) steht ein Steuerkalkulator für die einfache Berechnung der Steuern zur Verfügung.

5.2. Gemeinsam steuerpflichtige Paare / Alleinerziehende

Besteht am Ende der Steuerperiode eine rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehe, so werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt (vgl. StP 55 Nr. 1) unter Anwendung des Teilsplittings bei der Steuerberechnung. Ebenfalls Anspruch auf das Teilsplitting haben Partnerinnen oder Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft sowie Alleinerziehende (vgl. Ziffer 3).

Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 115 600 wird die einfache Steuer für gemeinsam steuerpflichtige Paare sowie für Alleinerziehende wie folgt berechnet:

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das steuerbare Einkommen durch den Teilsplittingdivisor 1.9 geteilt:

Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 115 600 : 1.9) **Fr. 60 800**

Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 60 800 beträgt bei Alleinstehenden 5.0428 % (vgl. Ziffer 5.1, Steuerberechnung Alleinstehende). Die einfache Steuer wird mittels dieses Progressionssatzes vom gesamten steuerbaren Einkommen der gemeinsam steuerpflichtigen Paaren bzw. der Alleinerziehenden mit Anspruch auf Teilsplitting berechnet.

Einfache Steuer (5.0428 % von Fr. 115 600) **Fr. 5 829.50**

Wird diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfacht (3,0 x Fr. 5 829.50), ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 17 488.50.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau (www.steuerverwaltung.tg.ch) steht ein Steuerkalkulator für die einfache Berechnung der Steuern zur Verfügung.

5.3. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligungserträge

Ein verheirateter Steuerpflichtiger ist zu 50 % an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Er erhält aus dieser Beteiligung eine Dividende von Fr. 50 000. Sein gesamtes steuerbares Einkommen beträgt Fr. 115 600.

Der Progressionssatz für ein steuerbares Einkommen von Fr. 115 600 von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten beträgt 5.0428 % (vgl. Ziffer 5.2). Der halbe Steuersatz beträgt somit 2.5214 %.

Halbsteuersatzverfahren Dividende	Fr. 50 000	zu 2.5214 %	Fr. 1 260.70
Restliches steuerbares Einkommen	Fr. 65 600	zu 5.0428 %	Fr. 3 308.10
Total	Fr. 115 600		Fr. 4 568.80

Wird diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfacht (3,0 x Fr. 4 568.80), ergibt sich eine Gesamtsteuer von Fr. 13 706.40.

Ist das steuerbare Einkommen geringer als der ausgeschüttete Beteiligungsertrag, so wird die einfache Steuer vom gesamten steuerbaren Einkommen mit dem halben Satz besteuert.

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau (www.steuerverwaltung.tg.ch) steht ein Steuerkalkulator für die einfache Berechnung der Steuern zur Verfügung.

Bezüglich der Zuteilungsnormen der Beteiligungserträge im interkommunalen und interkantonalen Verhältnis verweisen wir auf StP 2 Nr. 17.